



Anlagenreferat

GZ: BHBM-75651/2016

Ggst.: **Novo Projekterrichtung Arndorfer Weg GmbH**
8054 Seiersberg-Pirka
Oberflächenentwässerung, KG Schörgendorf
Wasserrechtliches Überprüfungsverfahren, WRG.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/AM
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck/Mur, am 14.09.2023

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag 14.11.2019, GZ: BHBM-75651/2016 wurde der Novo Projekterrichtung Arndorfer Weg GmbH, Feldkirchenstraße 123, 8054 Seierberg-Pirka, die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der auf den Gst. Nr.: 514/12, 514/8, 514/10, 517/5 und .234, KG Schörgendorf anfallenden Oberflächenwässer über Gst. Nr. 609 und 511/3 KG Schörgendorf in die Laming, im Ausmaß von 15 l/s bzw. 119 m³/d, erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht wurde mit den Gst.Nr. 514/12, 514/8, 514/10, 517/5 und .234, je KG Schörgendorf verbunden.

Da mittlerweile die Fertigstellung der Anlage angezeigt wurde wird Sinne des §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 121 i.V.m. §§ 98 Abs. 1, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein für**

Dienstag den 03. Oktober 2023,
mit Zusammentritt an der Adresse Arndorfer Weg 10, um 09:00 Uhr

anberaumt.

Verhandlungsleiterin:

Mag. Silke Romirer

Wasserbautechnische Amtssachverständiger:

Dipl.-Ing. Robert Stritzl

Hinweis: Die Eigentümer der Baugrundstücke werden ersucht am Verhandlungstag anwesend zu sein und den Behördenorganen Einsicht in die Anlagenteile zu ermöglichen.

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)